

Satzung

des

Fördervereins des Orlatal-Gymnasiums Neustadt e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, Postanschrift

1. Der Verein führt den Namen: „Förderverein des Orlatal-Gymnasiums Neustadt e. V.“, nachfolgend als Verein bezeichnet.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 07806 Neustadt und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Postanschrift ist die Anschrift des Orlatal-Gymnasiums:
Orlatal-Gymnasium Neustadt, Pössnecker Straße 24, 07806 Neustadt.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein dient der Förderung und Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit am Orlatal-Gymnasium Neustadt.
Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege und Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus, durch die Hilfe bei der Beschaffung und Erhaltung von Gegenständen für Schule und Schüler, durch organisatorische und finanzielle Unterstützung der Schule bei kulturellen Veranstaltungen, Schulfesten und ähnlichen schulischen Veranstaltungen und den bei der Anschaffung eines breiten Angebots im Bildungs- und Freizeitbereich.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person und Körperschaft werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch schriftlichen Aufnahmeantrag. Über den Antrag entscheidet der Vereinsvorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss durch den Vereinsvorstand, Streichung oder Tod. Die schriftliche Austrittserklärung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil aus dem Vereinsvermögen.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es der Satzung zuwiderhandelt und in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Dem Betroffenen ist unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.
3. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung enthält, drei Monate vergangen sind.

§ 5 Mittel

1. Die zum Erreichen seiner gemeinnützigen Zwecke benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden und Stiftungen
 - c) Veranstaltungen
2. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Vereinsbeitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Spenden können unabhängig von der Mitgliedschaft in unbegrenzter Höhe entrichtet werden.
4. Der Vorstand eröffnet für den Verein ein Bankkonto. Das Vereinskonto erhält eine zweifache Unterschriftenberechtigung.
5. Der Vorstand ist verpflichtet, die Mittel des Vereins ordnungsgemäß zu verwalten. Über Einnahmen und Ausgaben ist vor der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzugeben. Es erfolgt jährlich eine Kassenprüfung durch zwei gewählte Mitglieder.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a) Vorsitzenden
 - b) 1. und 2. Stellvertreter
2. Die Mitgliederversammlung wählt sie für 2 Jahre in offener, einzelner Wahl. Diese bilden den Vorstand des Vereins gemäß § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden allein oder durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
5. Zwei vom Vorstand unabhängige Mitglieder des Vereins werden als Kassenprüfer gewählt. Ihnen obliegt die jährliche Durchführung der Kassenprüfung.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
7. Bei den Entscheidungen innerhalb des Vorstandes gilt die Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vereinsvorsitzende.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes durch den Vorstand
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung der Beitragshöhe
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Schriftform wird auch durch elektronische Form gewahrt. Hierfür verpflichten sich die Mitglieder bei Aufnahme, sofern vorhanden, zu diesem Zweck eine kontaktfähige E-Mail-Adresse zu hinterlassen. Zu laden ist auch der jeweils amtierende Schülersprecher.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
4. Bei Beschlüssen und Wahlen gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder (§ 32 BGB) bzw. für Satzungsänderungen die 3/4 Mehrheit (§ 33 BGB).
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von 2 Vorstandsmitgliedern unterschrieben.

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein besonderer Anlass dies erfordert oder mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder diese schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Vereinsauflösung oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Orlatal-Gymnasium Neustadt, unter der Maßgabe, diese Mittel für die in § 2 erwähnten Zwecke in zu verwenden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Vereinssatzung wurde auf der Gründungsversammlung am 01. Dezember 2014 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Neustadt, den 01.12.2014


→ siehe Anlage für weitere Unterschriften